

des Organ der Generalversammlung im Haushaltsprozeß spielt;

4. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses an;

5. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß alle mit der Beobachtermission zusammenhängenden Aktivitäten der Vereinten Nationen, namentlich auch die bevorstehenden Wahlen, koordiniert und so effizient und sparsam wie möglich verwaltet werden, und insbesondere die Spar-, Finanz- und Effizienzsteigerungsmaßnahmen, die im Laufe der wieder aufgenommenen achtundvierzigsten Tagung der Versammlung gebilligt werden sollen, im Einklang mit den einschlägigen Mandaten des Sicherheitsrats in vollem Umfang durchzuführen;

6. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission noch nicht gezahlt haben, *nachdrücklich auf*, diese umgehend und vollständig zu entrichten;

7. *ermächtigt* den Generalsekretär, für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission während des Zeitraums vom 22. April bis 22. Oktober 1994 Verpflichtungen in Höhe eines zusätzlichen Betrags von 9.922.700 Dollar brutto (9.449.300 Dollar netto) einzugehen;

8. *beschließt* in Anbetracht der in Ziffer 17 des Berichts des Beratenden Ausschusses² enthaltenen Bemerkungen, die Kostenvoranschläge für die Liquidationsphase der Beobachtermission während ihrer neunundvierzigsten Tagung zu prüfen;

9. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Versammlung festgelegten Verfahren zu verwalten sind.

102. Plenarsitzung
29. Juli 1994

48/248. Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Ruanda

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Ruanda⁵³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁴,

eingedenk der Resolution 872 (1993) des Sicherheitsrats vom 5. Oktober 1993, mit der der Rat die Hilfsmission für einen Zeitraum von sechs Monaten bis zum 4. April 1994 eingerichtet hat, mit der Maßgabe, daß eine Verlängerung über die ersten neunzig Tage hinaus nur nach einer Überprüfung durch den Rat erfolgen wird, der ein Bericht des Generalsekretärs zugrunde zu legen ist, aus dem hervorgeht, ob bei der Durchführung des am 4. August 1993 in Aruscha (Vereinigte Republik Tansania) unterzeichneten Friedensabkommens zwischen der Regierung Ruandas und der Ruandischen Patriotischen Front⁵⁴ maßgebliche Fortschritte erzielt worden sind oder nicht,

sowie eingedenk dessen, daß der Sicherheitsrat in derselben Resolution den Vorschlag des Generalsekretärs gebilligt hat, die vom Rat mit Resolution 846 (1993) vom 22. Juni 1993 eingerichtete Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Ruanda in die Hilfsmission einzugliedern,

feststellend, daß die Eingliederung der Beobachtermission in die Hilfsmission eine rein verwaltungstechnische Maßnahme ist und den in Resolution 846 (1993) des Sicherheitsrats enthaltenen Auftrag der Beobachtermission in keiner Hinsicht beeinträchtigt,

ferner eingedenk der Resolution 893 (1994) des Sicherheitsrats vom 6. Januar 1994, in der der Rat seine Billigung des Vorschlags des Generalsekretärs in bezug auf die Dislozierung der Hilfsmission, wie in dessen Bericht vom 24. September 1993⁵⁵ ausgeführt, bekräftigt hat, einschließlich der raschen Dislozierung eines zweiten Bataillons in die entmilitarisierte Zone, wie in seinem Bericht vom 30. Dezember 1993⁵⁶ dargestellt,

unter Hinweis auf ihren Beschluß 48/479 vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Hilfsmission,

in Anerkennung dessen, daß es sich bei den Kosten der Hilfsmission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

sowie in der Erkenntnis, daß zur Deckung der Ausgaben der Hilfsmission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße in der Lage sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Hilfsmission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 48/227 vom 23. Dezember 1993 und betont, daß das Sekretariat die Haushaltsdokumente fristgerecht vorzulegen hat, um der Generalversammlung die ordnungsgemäße und eingehende Prüfung und Genehmigung der Haushalte vor ihrem Vollzug zu ermöglichen;

2. *stellt mit Genugtuung fest*, daß das Sekretariat bestimmte Versammlungsresolutionen, in denen es um die Gestaltung der Haushaltsdokumente im Zusammenhang mit Friedenssicherungseinsätzen geht, besser befolgt;

3. *bekräftigt* die Wichtigkeit der Rolle, die der Beratende Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen als beratendes Organ der Versammlung im Haushaltsprozeß spielt;

4. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses an;

5. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Ruanda so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird, und insbesondere die Spar-, Finanz- und Effizienzsteigerungsmaßnahmen, die im Laufe der wiederaufgenommenen achtundvierzigsten Tagung, spätestens aber am 1. Mai 1994 gebilligt werden sollen, in vollem Umfang durchzuführen und im Zusammenhang mit dem Haushaltsvollzugsbericht für diesen Zeitraum über die Durchführung der genannten Maßnahmen Bericht zu erstatten;

6. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Hilfsmission umgehend und vollständig entrichtet werden;

7. *stellt fest*, daß sie erwartet, daß von ihr in Zukunft nicht mehr verlangt wird, Beschlüsse über den Haushalt von Friedenssicherungseinsätzen rückwirkend zu fassen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, alle Möglichkeiten zur Sicherstellung der umgehenden Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder zu sondieren;

9. *beschließt*, für die Aufrechterhaltung der Hilfsmission während des Zeitraums vom 5. Oktober 1993 bis 4. April 1994 auf dem in ihrem Beschluß 48/479 genannten Sonderkonto den gemäß diesem Beschluß genehmigten und anteilmäßig aufgeteilten Betrag von 45.826.700 US-Dollar brutto (45.317.600 Dollar netto) bereitzustellen, worin der vom Beratenden Ausschuß zuvor genehmigte Betrag von 4,6 Millionen Dollar eingeschlossen ist;

10. *beschließt außerdem*, was die Zeit nach dem 4. April 1994 betrifft, den Generalsekretär zu ermächtigen, für den Zeitraum vom 5. April bis 31. Oktober 1994 im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der Hilfsmission und vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Hilfsmission über den 4. April hinaus zu verlängern, Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von monatlich 9.082.600 Dollar brutto einzugehen, wobei dieser Betrag auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen ist, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und in ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die in den Versammlungsresolutionen 46/221 A vom 20. Dezember 1991 und 48/223 A vom 23. Dezember 1993 und in Versammlungsbeschluß 47/456 vom 23. Dezember 1992 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen;

11. *beschließt ferner*, daß der Betrag von 5.293.300 Dollar brutto (5.160.400 Dollar netto), der Saldo der anteiligen Beiträge nach Beschluß 48/479 der Generalversammlung, auf die veranlagten Beiträge der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der Hilfsmission über den 4. April 1994 hinaus anzurechnen ist;

12. *ersucht* den Generalsekretär, den Haushaltsvollzugsbericht für den am 4. April 1994 endenden Mandatszeitraum und im Falle einer Mandatsverlängerung durch den Sicherheitsrat die Haushaltsvoranschläge für den neuen Mandatszeitraum spätestens bis zum 31. August 1994 vorzulegen;

13. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Hilfsmission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Versammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

14. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Ruanda" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

92. Plenarsitzung
5. April 1994

48/250. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara

A

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara⁵⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁸,

eingedenk der Resolution 690 (1991) des Sicherheitsrats vom 29. April 1991, mit der der Rat die Mission eingerichtet hat, und der danach verabschiedeten Resolutionen des Rates, namentlich die Resolutionen 725 (1991) vom 31. Dezember 1991, 809 (1993) vom 2. März 1993 und 907 (1994) vom 29. März 1994,

unter Hinweis auf ihre Beschlüsse 47/451 A vom 22. Dezember 1992, 47/451 B vom 8. April 1993, 47/451 C vom 14. September 1993 und 48/467 vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Mission,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihren früheren Beschluß dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße instande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerläßlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in